

A n l a g e 2

Operationelle Bestimmungen

zur

Netzzusammenschaltung Reference Interconnection Offer «RIO»

der

Telecom Liechtenstein Aktiengesellschaft
(nachfolgend Telecom Liechtenstein AG genannt)

Inhaltsverzeichnis

1)	Erstanfrage	3
2)	Bedarfsanmeldung	3
3)	Test	3
4)	Nachfolgende Information und verbindliche Bestellungen – Regelverfahren	4
5)	Einführung neuer Nummerngassen durch den IC-Netzbetreiber	4
6)	Beendigung einer Verkehrsart	4
7)	Rechnungsstellung	4
	a) Abrechnungsverantwortlichkeiten	4
	b) Fristen für Abrechnungen	5
	c) Zahlung	5
	d) Mahnungen	5
	e) Einwendungen	5
	f) Fehlende Daten	5
8)	Entstörverfahren	6
9)	Störungsmeldung Formular	6
10)	Störungsmeldung	7

Diese Anlage beschreibt zusammen mit der Anlage Technische Rahmenbedingungen die wesentlichen Betriebsprozesse, die zwischen der Telecom Liechtenstein AG und dem IC-Netzbetreiber abgewickelt werden und die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Fristen, die die Vertragspartner gegenüber dem jeweils anderen zu beachten verpflichtet sind.

Die enthaltenen Abläufe sollen die Interaktion und den Austausch von Informationen zwischen den beiden Vertragspartnern beschreiben. Die Anlage enthält jedoch keine Vorschriften über die Aktivitäten, die die Interaktion unterstützen und die vollständig innerhalb der Organisation einer der beiden Vertragspartner liegen.

Die in dieser Anlage beschriebenen Abläufe reichen vom Verfahren der Erstanfrage als erste Stufe der praktischen Durchführung der Zusammenschaltung nach Abschluss der Zusammenschaltungsvereinbarung über Bedarfsanmeldung, Test bis hin zur Bestellung und dem Regelverfahren.

1) Erstanfrage

Die Erstanfrage kann per Brief oder Fax an die in der Anlage 6 unter Account Manager genannte Person erfolgen. Die Erstanfrage muss mindestens folgende Daten des Antragstellers enthalten: Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Ansprechpartner, Grund des Zusammenschaltungswunsches und firmenmässige Unterzeichnung.

Nach Eingang der Erstanfrage tritt Telecom Liechtenstein AG mit dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen in Verbindung und vereinbart gemeinsam mit dem Antragsteller die weiteren Verhandlungstermine.

2) Bedarfsanmeldung

In der Bedarfsanmeldung gibt der IC-Netzbetreiber die Anzahl der benötigten E1 Verbindungen bekannt. Die Bedarfsanmeldung hat bindenden Charakter.

Telecom Liechtenstein AG prüft die Realisierbarkeit der Bedarfsanmeldung und unterbreitet dem IC-Netzbetreiber auf Basis der Bedarfsmeldung ein konkretes Angebot.

Nach Eingang einer verbindlichen Auftragsbestätigung, wird die technische Leistungsbereitstellung innerhalb von 16 Wochen realisiert und damit die Voraussetzung für den Testbetrieb geschaffen.

3) Test

Der Test beruht auf einem Zugangssystem, das die Freihaltung eines Zeitfensters zum testen ermöglicht. Dies ermöglicht Telecom Liechtenstein AG die Nutzung ihrer Testkapazität durch zwei Betreiber gleichzeitig. Nach Empfang einer förmlichen Testanfrage teilt Telecom Liechtenstein AG dem IC-Netzbetreiber zum von Telecom Liechtenstein AG bekanntgegebenen Realisierungszeitpunkt eine Netzzugangsnummer zu. Die Netzzugangsnummer bestimmt den Nutzungsvorrang des verfügbaren Zeitfensters durch die verschiedenen Betreiber. Das verfügbare Testfenster wird mit angemessener Zeit, die regelmässig 2 Tage beträgt, gekündigt,

- (i) wenn der IC-Netzbetreiber zum vereinbarten Testzeitpunkt nicht bereit ist,
- (ii) wenn der IC-Netzbetreiber eine Verschiebung der Tests verlangt,
- (iii) bei einer Unterbrechung der Tests für mehr als 3 Tage wegen Unzulänglichkeiten der Betreibereinrichtung oder
- (iv) bei Wegfall/Entzug der Konzession

In diesen Fällen erhält der IC-Netzbetreiber die nächst möglichen Netzzugangsnummern, aufgrund derer ein neues Zeitfenster zugeteilt wird.

Die verschiedenen zur Realisierung der ersten Zusammenschaltung notwendigen Stufen sind Gegenstand einer detaillierten Planung, die im Rahmen der Auftragsbestätigung zu treffen sind.

4) Nachfolgende Information und verbindliche Bestellungen – Regelverfahren

Zur Planung und verbindlichen Bestellung von Vermittlungskapazität wird jedes Kalenderjahr in vier Quartale unterteilt. Erstes Quartal (1. Januar – 31. März), zweites Quartal (1. April – 30. Juni), drittes Quartal (1. Juli – 30. September), viertes Quartal (1. Oktober – 31. Dezember).

Jede laufende Bedarfsplanung ist bis spätestens eine Woche vor Quartalsende vorzulegen, zu dem die Planung terminiert ist.

Werden verbindliche Bestellungen von Vermittlungskapazität nicht abgenommen, ausgenommen Telecom Liechtenstein AG hat die Nichtabnahme alleine verschuldet, gelten sie dennoch als erbracht und werden in Rechnung gestellt.

5) Einführung neuer Nummerngassen durch den IC-Netzbetreiber

Werden dem IC-Netzbetreiber neue Nummerngassen/Nummernressourcen zugeteilt, müssen diese der Telecom Liechtenstein AG mitgeteilt werden. Ab Mitteilung der Nummerngasse/Nummernressource muss international mit einer bis zu 6monatigen Vorlaufzeit gerechnet werden. In Einzelfällen kann diese Vorlaufzeit überschritten werden. In diesem Fall wird der IC-Netzbetreiber von Telecom Liechtenstein AG über die Gründe in Kenntnis gesetzt.

6) Beendigung einer Verkehrsart

Der IC-Netzbetreiber hat Telecom Liechtenstein AG über eine zukünftige Beendigung der Verkehrsart schriftlich zu informieren. Die Beendigung hat mit den im Zusammenschaltungsvertrag enthaltenen Bedingungen in Einklang zu stehen.

Telecom Liechtenstein AG hat die Beendigung der Verkehrsart zu bestätigen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Die Vertragspartner haben sich untereinander über die Dienstbeendigung zu benachrichtigen.

7) Rechnungsstellung

a) Abrechnungsverantwortlichkeiten

Jeder Partner ist für die Rechnungsausstellung, für die Speicherung und Weiterverarbeitung der relevanten Daten hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen verantwortlich. Dabei sind die zur Abrechnung notwendigen Daten für jede Verbindung sowohl einzeln als auch insgesamt zu speichern. Die Daten werden gem. Art. 10 Abs 1 u. 2 TelDSV bis zur Bezahlung der Rechnung gespeichert.

Telecom Liechtenstein AG und der IC-Netzbetreiber speichern von jeder Verrechnungsperiode (z.B. monatlich) für jeden ein- und ausgehende Verbindung folgende Datenbestandteile:

- Destination (Definiert nach B-Nummern Prefix);
- Verbindungsdauer gem. Destination in Minuten auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der abrechnende Partner stellt dem zahlungspflichtigen Partner die zur Rechnungsprüfung notwendigen Angaben sowie die sonst aufgeführten oder sonstige notwendigen Informationen in einer zur Weiterverarbeitung geeigneten Form zur Verfügung. Notwendige Informationen sind solche, die zur Rechnungsstellung an den Endkunden erforderlich sind.

b) Fristen für Abrechnungen

Die Rechnungsstellung für die erbrachten Dienste und sonstigen Leistungen erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der jeweiligen Abrechnungsperiode an die vertraglich festgelegte Rechnungsadresse. Die Rechnung kann auf Wunsch vorab mittels E-Mail der anderen Vertragspartei zugestellt werden. Der Rechnungsempfänger hat den Empfang der Rechnung, innerhalb von 5 Tagen beim Rechnungsabsender per E-Mail zu bestätigen.

c) Zahlung

Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

d) Mahnungen

Ist der Betrag nach der auf der Ausgangsrechnung vermerkten Fälligkeit auf dem Bankkonto des Rechnungssenders noch nicht eingegangen erfolgt die 1. Mahnung. Die Verzinsung erfolgt gemäss der Zusammenschaltungsvereinbarung (Hauptvertrag) (§ 7 Ziffer 5). Anfallende Mahnkosten werden bei der ersten Mahnung hinzugerechnet.

e) Einwendungen

Soweit ein Vertragspartner Einwendungen gegen eine Rechnung erhebt, werden die Vertragspartner versuchen, innerhalb von 30 Tagen eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen.

Danach werden die Vertragspartner einen unabhängigen geeigneten und gemeinsam bestimmten Experten mit der Klärung und der Erstellung eines Lösungsvorschlages beauftragen.

Der Experte ist unabhängiger, neutraler Berater und Sachverständiger. Seine Entscheidung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten für diese Untersuchung werden zu gleichen Teilen zwischen den Partnern aufgeteilt.

f) Fehlende Daten

Soweit Abrechnungsdaten für einen Zeitraum, der einen Tag überschreitet, nicht wiederherstellbar sind und deshalb für diesen Zeitraum keine Abrechnung erstellt werden kann, so gelten die Regelungen im Rahmenvertrag zur Netzzusammenschaltung der (Hauptvertrag). Darüber hinaus ist der Leistende berechtigt, den für diesen Zeitraum in den letzten drei Monaten im Durchschnitt berechneten Betrag in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass dieser den Datenverlust zu vertreten hat. Soweit ein Dienst noch nicht drei Monate erbracht wird, ist der Zeitraum der ersten 3 Monate massgeblich.

8) Entstörverfahren

Falls eine Partei eine Störung entdeckt, die Einfluss auf die im RIO spezifizierten Dienste hat, so ist unmittelbar der Partner zu informieren.

Störungen sind der Telecom Liechtenstein AG bevorzugt unter Verwendung des im Anhang aufgeführten Formulars „Störungsmeldung“ an die Kontakte in der Anlage 6 Kontakte zu senden.

Beide Parteien haben eine fortlaufende Referenznummer für die Störungen zu verwenden, die bei Anfragen zu nutzen ist. Beide Parteien verpflichten sich, über diese Störungen Aufzeichnungen zu führen, die beschreiben müssen:

- Referenznummer
- Beschreibung der Störung (was ist gestört und wie schwer)
- Seit wann ist die Störung bekannt (Datum, Uhrzeit)
- Die Massnahmen zur Entstörung inkl. Zeitstempel
- Zeitpunkt der behobenen Störung

Als Störung gilt eine Beeinträchtigung der Dienste von mehr als 10 Minuten oder regelmässig auftretende Kurzzeitstörungen

Das Entstörverfahren ist beendet, falls beide Parteien im gemeinsamen Test feststellen, dass die Störung behoben ist. Es wird ein von der Telecom Liechtenstein AG gefertigtes Protokoll von beiden Parteien unterschrieben. Kommt es zu keiner Einigung, so ist die Eskalationsinstanz spätestens nach 3 Tagen zu informieren.

Eskalationsinstanz Telecom Liechtenstein AG:

Bei Störungen ist das als Anlage den Operationellen Bestimmungen beigefügte Formularblatt „Störungsmeldung“ unverzüglich auszufüllen und an die Telecom Liechtenstein AG zu versenden.

Entstörzeiten

Entstörzeiten	Prozent der Störungen, die innerhalb der angegebenen Zeit behoben werden*)
12 Stunden	95 %
24 Stunden	98 %
48 Stunden	100 %

*) Die in der Tabelle genannten Entstörzeiten gelten nicht für Störungen, die durch Katastrophen verursacht wurden oder für die der andere Vertragspartner nicht direkt verantwortlich ist. (z.B. Lieferfirmen; Destinationen, deren Unerreichbarkeit der Vertragspartner nicht zu vertreten hat; Unterbrechung des joining link durch Dritte).

9) Störungsmeldung Formular

Formularblatt das bei einer Störungsmeldung auszufüllen ist.

10) Störungsmeldung

1. Empfänger

Name: NOC
Company: Telecom Liechtenstein AG
Telefon: +423 236 17 77
Telefax: +423 236 17 78
E-Mail: noc@telecom.li

2. Sender

Name:
Company:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

3. Störungsbeginn

Datum:
Zeit:
Referenznummer:

5. Störungsbeschreibung

6. Getroffene Massnahmen

7. Störungsende

Datum:
Zeit:
Visum: